

Verordnungsblatt für die Gemeinde Angath

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

3. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 02. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Angath erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen

a) Ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen

b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche

c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände

d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche

e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche

f) Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g. der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025)

g) Almhäuser, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos

h) Bauliche Anlage vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53,54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025)

i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist

j) Carports und dergleichen, sofern sie nicht überwiegend umschlossen sind

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,57 Euro pro Kubikmeter Baumasse.

(6) Für Schwimmbecken und Schwimmteiche sowohl im Freien als auch im geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von 3,64 Euro pro Kubikmeter Baumasse zu entrichten.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,90 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 9,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten. Im 2. Quartal eines jeden Jahres wird eine Akontozahlung vorgeschrieben und im 4.Quartal erfolgt die Abrechnung Vorschreibung der Gebühren aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

(4) Die Zählergebühr ist einmal pro Jahr (Fälligkeit zum 15.08) vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Anschlussgebühr ab 01.01.2026 und die laufende Gebühr ab 01.10.2026. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung, 29.03.2012, kundgemacht vom 03.04.2012 bis 18.04.2012 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sandra Madreiter-Kreuzer